HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBI	. Nr. 47 FREITAG, DEN 29. NOVEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite
19.11.2013	Verordnung zur Ausführung der Maßnahmen zum Schutz von Spielerinnen und Spielern nach den Hamburgischen Spielhallengesetz (Hamburgische Spielerschutzverordnung-HmbSpielSchuVO)	
19.11.2013	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Hamburgischen Polizei akademiegesetz (Weiterübertragungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg – WVO-HmbPolAG 221-14-2	
19.11.2013	Elfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen in Bezirk Harburg	
20.11.2013	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 201zu der Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 35/Sülldorf 20	
20.11.2013	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 30. April 201 zu der Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 35/Sülldorf 20	. 474

Verordnung

zur Ausführung der Maßnahmen zum Schutz von Spielerinnen und Spielern nach dem Hamburgischen Spielhallengesetz

(Hamburgische Spielerschutzverordnung- HmbSpielSchuVO)

Vom 19. November 2013

Auf Grund von § 2 Absatz 6 und § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Spielhallengesetzes (HmbSpielhG) vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505) wird verordnet:

Abschnitt I

Grundsatz

§ 1

Grundsatz und Zweck

- (1) Diese Verordnung regelt die Dauer und Inhalte der Schulungen sowie die Rahmenbedingungen für deren Durchführung und die Ausgestaltung und Anforderungen an die Sozialkonzepte gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 5 und § 6 Absatz 4 HmbSpielhG.
- (2) Ziel der Schulung ist die Vermittlung von Wissen und von Handlungskompetenz, wodurch die Teilnehmenden befähigt werden, eigenverantwortlich Maßnahmen zum Spie-

lerinnen- und Spielerschutz sowie zum Jugendschutz zu ergreifen.

(3) Im Sozialkonzept ist darzulegen, wie das Sozialkonzept im Unternehmen verankert ist und wie das Unternehmen den Schutz von Spielerinnen und Spielern umsetzt.

Abschnitt II Sachkundenachweis und Schulungen

§ 2

Sachkundenachweis

(1) Den Sachkundenachweis gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 5 HmbSpielhG (großer Sachkundenachweis) haben zu erbringen:

- 1. Personen, die einen Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 2 HmbSpielhG gestellt haben,
- vertretungsberechtigte Personen, sofern es sich nach Nummer 1 um juristische Personen oder Personengesellschaften handelt
- (2) Den Sachkundenachweis gemäß §6 Absatz 4 Satz 2 HmbSpielhG (kleiner Sachkundenachweis) haben Personen zu erbringen, welche in Unternehmen nach §1 Absatz 2 HmbSpielhG als Aufsicht gemäß §6 Absatz 4 Satz 1 HmbSpielhG über den Spielbetrieb tätig sind oder tätig werden sollen.
- (3) Die Schulungsdauer zum Erwerb des großen Sachkundenachweises beträgt mindestens elf Zeitstunden. Die Schulungen müssen die Module nach § 5 Absatz 1 umfassen. Zum Erwerb des kleinen Sachkundenachweises umfasst die Schulungsdauer mindestens acht Zeitstunden. Die Schulungen müssen die Module nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 umfassen.
- (4) Eine Wiederholungsschulung für das Aufsichtspersonal gemäß Absatz 2 ist erstmals nach drei Jahren verpflichtend. Danach erhöht sich die Wiederholungsfrequenz auf fünf Jahre.

83

Anforderungen an die Anbieter der Schulungen

Die Sachkundenachweise werden nur anerkannt, wenn die Schulungen von Anbietern durchgeführt wurden, die in der Lage sind, die Erreichung der in §1 niedergelegten Ziele sicherzustellen. Der Anbieter muss

- ein Schulungskonzept anwenden, welches die Vermittlung der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Module und die Einhaltung des Verfahrens nach § 5 Absatz 2 und § 2 Absätze 2 und 3 sicherstellt,
- 2. qualifiziertes Personal, welches die Schulungsinhalte nach Anlage 1 vermitteln kann, nachweisen und dieses einsetzen,
- 3. die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Schulungen geeignet sind, nachweisen.

§ 4

Liste der anerkannten Schulungskonzepte

Die Anbieter können sich mit einem formlosen Schreiben bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz um die Aufnahme ihrer Schulungskonzepte in die "Liste der anerkannten Schulungskonzepte für Schulungen nach dem Hamburgischen Spielhallengesetz" bewerben. Der Bewerbung sind entsprechende Nachweise sowie eine schriftliche Einwilligung gemäß §5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung beizulegen. Sind die Anforderungen erfüllt, wird das Schulungskonzept unter Nennung des Anbieters in die Liste aufgenommen. Der Eintrag wird nach Ablauf von fünf Jahren aus der Liste gelöscht, wenn nicht der Anbieter zu einem früheren Zeitpunkt die Löschung verlangt. Frühestens ein Jahr vor Ablauf der Frist kann diese auf Wunsch des Anbieters verlängert werden. Die Liste wird auf der Internetseite der in Satz 1 genannten Behörde veröffentlicht. Sie ist nicht abschließend.

§ 5

Ausgestaltung der Schulungen

(1) Die Schulungen müssen, je nach Zielgruppe, folgende Module umfassen:

- Rechtliche Rahmenbedingungen für den in Aussicht genommenen Betrieb,
- 2. Basiswissen über Sucht (Entstehung/Verlauf), Gefährdungspotenzial von Glücksspielen,
- 3. Handlungskompetenz (zum Beispiel Kommunikationsstrategien als Grundlage zur Früherkennung, Frühintervention bei problematischem Glücksspielverhalten),
- Informationen und Darstellung von Hilfen für pathologisch Glücksspielende und deren Angehörige (zum Beispiel Flyer, regionale Beratungs- und Therapieangebote, Internet).
- (2) Die Anbieter erstellen Schulungsunterlagen, in denen die wesentlichen Inhalte der Schulungen sowie praxisorientierte Handlungsempfehlungen zusammengestellt sind. Diese Unterlagen werden den Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Schulungen schließen mit einer Erfolgskontrolle ab. Die Schulungen können in Gruppen durchgeführt werden, wobei die Gruppengröße fünfzehn Personen nicht überschreiten sollte. Näheres zu den jeweils erforderlichen Schulungsinhalten für den großen und den kleinen Sachkundenachweis ist in Anlage 1 geregelt.

§ 6

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme; Sachkundenachweis

- (1) Nach erfolgreicher Teilnahme an der Schulung stellt der Anbieter in Anlehnung an das Muster der Anlage 2 eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Aus der Bescheinigung müssen folgende Daten hervorgehen:
- vollständiger Name, Anschrift, Geburtsdatum der an der Schulung teilnehmenden Person,
- 2. Name und Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Institution, die die Schulung durchführte,
- 3. Information, ob die geschulte Person als Gewerbetreibende bzw. Gewerbetreibender (großer Sachkundenachweis) oder Aufsichtsperson (kleiner Sachkundenachweis) geschult wurde.
- 4. in welchen Bereichen die teilnehmende Person geschult wurde,
- 5. Dauer der Schulung in Stunden,
- 6. Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme.
- (2) Die Schulung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die zu schulende Person ohne Fehlzeiten an der Schulung teilgenommen hat und sich der Anbieter durch geeignete Maßnahmen davon überzeugt hat, dass die teilnehmende Person mit den erforderlichen Kenntnissen vertraut ist.

§ 7

Anerkennung von Sachkundenachweisen anderer Länder

- (1) Sachkundenachweise, die zur Tätigkeit in Spielhallen anderer Länder anerkannt wurden, werden von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz bei Vorliegen folgender Voraussetzungen in der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannt:
- 1. das Land, in dem die Tätigkeit ausgeführt wurde erkennt die Schulung an,
- 2. die Schulung umfasste die in §5 Absatz 1 genannten Schulungsinhalte,
- 3. die in § 2 Absatz 3 genannte Mindestschulungsdauer wurde nicht unterschritten.

- (2) Sachkundenachweise von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erbrachten Schulungen werden auch dann anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vollständig vorliegen, die Schulung aber jeweils die Anforderungen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.
- (3) Für Sachkundenachweise die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben wurden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt III Sozialkonzept

§8

Sozialkonzept

- (1) Voraussetzung für den Betrieb einer Spielhalle ist die Vorlage eines Sozialkonzeptes gemäß den Anforderungen nach dieser Verordnung.
- (2) Das Sozialkonzept muss die aktuell gesicherten suchtwissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der damit ver-

bundenen Genderaspekte berücksichtigen und ist fortlaufend weiterzuentwickeln. Es ist in einem Abstand von längstens fünf Jahren zu überarbeiten und bei der zuständigen Behörde einzureichen.

- (3) Das Sozialkonzept muss folgenden Inhalt haben:
- 1. Darstellung der Maßnahmen des Unternehmens bezogen auf den Schutz der Spielerinnen und Spieler,
- 2. Beschreibung welche Funktion im Unternehmen mit der Umsetzung des Sozialkonzeptes vor Ort beauftragt ist,
- Umsetzung der personalbezogenen Verpflichtungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 240) und den Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, gemäß dem Anhang zum Glücksspielstaatsvertrag,
- 4. Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler sowie zum Jugendschutz,
- Dokumentation der Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzeptes,
- 6. Berichtspflicht an die zuständige Behörde.

Die näheren Anforderungen ergeben sich aus der Anlage 3.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. November 2013.

Anlage 1

Anforderungen an die Schulungen gemäß § 2 Absatz 1 (großer Sachkundenachweis)

und § 2 Absatz 2 (kleiner Sachkundenachweis)

Schulungsthema	Mindestdauer	großer Sach-	kleiner Sach-
B 1 # 1 B 1 B 1	0 7 11 1	kundenachweis	kundenachweis
Rechtliche Rahmenbedingungen:	3 Zeitstunden	erforderlich	-
Regelungen nach			
- der Gewerbeordnung			
- der Spielverordnung			
- dem Glücksspielstaatsvertrag			
- dem Hamburgischen Spielhallen-			
gesetz			
- dem Jugendschutzgesetz			
Basiswissen über Sucht,	3 Zeitstunden	erforderlich	erforderlich
insbesondere			
- Entstehung und Verlauf			
- Gefährdungspotenzial einzelner			
Glücksspiele			
- Gefährdungspotenzial und Risiko-			
merkmale von Geldspielgeräten			
Handlungskompetenz:	4 Zeitstunden	erforderlich	erforderlich
- Erkennungsmerkmale für			
problematisches und			
pathologisches Glücksspielen			
- Kommunikationsstrategien als			
Grundlage zur Früherkennung,			
Frühintervention bei problemati-			
schem Glücksspielverhalten			
- vorbeugende Ansprache von			
Personen mit auffälligem Spiel-			
verhalten (interaktive Übungen)			
- Gesprächsführung bei der Umset-			
zung der gesetzlich vorgeschrie-			
benen Maßnahmen zum Schutz			
von Spielerinnen und Spielern			
sowie zum Schutz der Jugend,			
zum Beispiel Identitätskontrolle,			
Aufklärung über Hilfsangebote,			
Ausschluss von Personen mit			
auffälligem Spielverhalten			
- Verhalten in kritischen Situationen			
Informationen über und	1 Zeitstunde	erforderlich	erforderlich
Darstellung von Hilfen für			
pathologisch Glücksspielende			
und deren Angehörige			
(zum Beispiel Flyer, regionale			
Beratungs- und Therapieangebote,			
Internet)			

Anlage 2

Muster für Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Personalschulung Teilnahmezertifikat

Hiermit wird bescheinigt, o	lass	
	me, Vorname)	
Geboren am	inin	
	Z, Wohnort, Straße, Hausnumn	mer)
	me der Schulungseinrichtung)	
	z/Anschrift)	
	efonnummer)	
(E-N	//ail-Adresse)	
	um der Schulung)	
durchgeführten Schulung	als	
	erbetreibender (großer Sachku en Person (kleiner Sachkunden	
geschult: O Rechtliche Rahme O Basiswissen über S Glücksspielen), O Handlungskompete zur Früherkennung O Informationen und Angehörige (zum E	nbedingungen, Sucht (zum Beispiel Entstehun enz (zum Beispiel Kommunikat g, Frühintervention bei problem Darstellung von Hilfen für path	nehmer wurde in folgenden Bereicher g/Verlauf, Gefährdungspotenzial von tionsstrategien als Grundlage latischem Glücksspielverhalten), lologisch Glücksspielende und deren lings- und Therapieangebote, Internet)
(Ort, Datum)		(Unterschrift der oder des Schulungsverantwortlichen)

Anlage 3

Konkretisierung zum Sozialkonzept

Voraussetzung für den Betrieb einer Spielhalle ist die Vorlage eines Sozialkonzeptes gemäß den Anforderungen nach dieser Verordnung.

Zu folgenden Punkten müssen im Sozialkonzept Ausführungen vorgenommen werden:

- 1. Verankerung des Sozialkonzeptes im Unternehmen:
 - a) Bestandteil des "Leitbilds" des Unternehmens,
 - b) Einordnung in den Betriebsablauf, Festlegung der Verantwortlichkeiten,
 - c) kontinuierliche Anpassung/Weiterentwicklung des Sozialkonzeptes an die wissenschaftlichen Erkenntnisse und an die Angebotsstruktur.
- 2. Darstellung, wer im Unternehmen mit der Umsetzung des Sozialkonzeptes vor Ort beauftragt ist (Sozialkonzeptverantwortliche Stelle/Funktion):
 - a) Nennung der Funktion an die die Aufgabe angebunden ist,
 - b) Einbindung dieser Funktion im Unternehmen (Hierarchieebene),
 - c) Darstellung der Qualifikation der Funktionsinhaberin bzw. des Funktionsinhabers für diese Aufgabe,
 - d) Darstellung der Aufgaben die im Rahmen der Funktion zu erfüllen sind.
- 3. Darstellung der Maßnahmen zur Erfüllung der personalbezogenen gesetzlichen Verpflichtungen des Glücksspielstaatsvertrages:
 - a) Personalschulungen,
 - b) Teilnahmeverbot von Personal am Spielangebot des Unternehmens,
 - c) Verbot der vom Umsatz abhängigen Vergütung leitender Angestellter.
- 4. Darstellung der Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Schutzes der Spielerinnen und Spieler. Darstellung der betriebsinternen Verfahrensabläufe und Kommunikationswege und der Handlungsanweisungen für das Personal:
 - a) Einlasskontrollen (Ausschluss von Minderjährigen) durch Ausweiskontrollen und Information der abgewiesenen Minderjährigen über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zum Glücksspiel und das Suchtpotenzial von Glücksspielen,
 - b) Information und Aufklärung über die Glücksspielinhalte einschließlich Verlustrisiken (vor der Spielteilnahme),
 - c) Darstellung der Art und Weise wie für die Spielenden die "spielrelevanten Informationen" wie Kosten der Spielteilnahme, Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten und Auszahlungsquoten zur Verfügung gestellt werden,

- d) Aufklärung über das Suchtgefährdungspotenzial von Glücksspielen, Beratungs-/ Therapiemöglichkeiten (einschließlich Angaben über Orte ausgelegter Materialien in der Spielstätte),
- e) Gewährleistung der Möglichkeit für Spielerinnen und Spieler durch die Möglichkeit eines Selbsttests ihre Gefährdung selbst einzuschätzen, zum Beispiel des Lie and Bet Testes.
- f) Teilnahme an der einheitlichen bundesweiten kostenfreien Telefonberatung,
- g) Früherkennung und Frühintervention (zum Beispiel Ansprache der Spielerinnen und Spieler, Vermittlung in das Hilfesystem vor Ort),
- h) Ausschluss von auffälligen Personen vom Spiel,
- i) regelmäßige betriebsinterne spielstättenbezogene Dokumentation der Maßnahmen im Sinne des Sozialkonzeptes zum Schutz der Spielerinnen und Spieler sowie der Jugend um die Vorgaben aus dem Hamburgischen Spielhallengesetz prüfen zu können. Angabe der Art und Weise der Dokumentation sowie der Dokumentierenden (Funktionsbezeichnung).
- 5. Angaben wie die Maßnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und des Jugendschutzes umgesetzt wurden. Darstellung der technischen und organisatorischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie der konkret durchgeführten Maßnahmen um auffällige Spielerinnen und Spieler sowie Jugendliche vor den Gefahren des Glücksspiels zu schützen.

Zu erheben und in der Berichterstattung zu berücksichtigen sind:

- a) Öffnungszeiten der Spielhalle,
- b) Umsetzung der Anforderungen nach § 4 Absätze 1 bis 3 HmbSpielhG,
- c) Angaben zu ausgelegten Informationsmaterialien,
- d) Angaben welche Informationsmaterialien wie oft in Anspruch genommen wurden,
- e) Angaben zur Anzahl der im Rahmen der Früherkennung erfassten Gäste,
- f) Angaben zur Anzahl der Gespräche und Maßnahmen,
- g) Angaben zur Anzahl der vom Spiel ausgeschlossenen auffälligen Spielerinnen und Spieler,
- h) Angaben zur Anzahl der Schulungsmaßnahmen und der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Verordnung

zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Hamburgischen Polizeiakademiegesetz

(Weiterübertragungsverordnung - Akademie der Polizei Hamburg - WVO-HmbPolAG)

Vom 19. November 2013

Auf Grund von $\S 32$ des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes (HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

- § 26 Absatz 2 HmbPolAG (Umfang der Lehrverpflichtung) und
- 2. § 28 Absatz 3 Satz 3 HmbPolAG (Festlegung der Zulassungszahlen)

werden auf die Behörde für Inneres und Sport weiter übertragen.

S 2

Die Weiterübertragungsverordnung – Hochschule der Polizei Hamburg vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 463) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. November 2013.

Elfte Verordnung

über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg

Vom 19. November 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

- (1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 6. April 2014, aus Anlass der Veranstaltung "Festival der Straßenkünstler" in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2014, aus Anlass der Veranstaltung "Harburger Weinfest" in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 28. September 2014, aus Anlass der Veran-

staltung "Harburger Herbstfest" in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 2. November 2014, aus Anlass der Veranstaltung "Harburger Lichterfest – Großer Harburger Laternenumzug" in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. November 2013.

Das Bezirksamt Harburg

Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2012 zu der Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 35/Sülldorf 20

Vom 20. November 2013

Aus dem Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2012 – OVG 2 E 2/08.N –, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 35/Sülldorf 20 vom 23. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 355) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

"Die Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 35/ Sülldorf 20 vom 23. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 355) wird für unwirksam erklärt, soweit sie für das Grundstück Rissener Landstraße 20 einen Erhaltungsbereich festsetzt."

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 20. November 2013.

Das Bezirksamt Altona

Bekanntmachung

einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 30. April 2013 zu der Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 35/Sülldorf 20

Vom 20. November 2013

Aus dem Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 30. April 2013 – OVG 2 E 9/08.N –, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 35/Sülldorf 20 vom 23. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 355) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

"§ 2 Nummer 4 der Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 35/Sülldorf 20 vom 23. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 355) ist unwirksam."

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 20. November 2013.

Das Bezirksamt Altona